

der Finanzberichterstattung, im Kontrollbericht und in den Inventuren für Forderungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen und mit dem Nachweis über die Erfüllung der staatlichen Valutaplanaufgaben abgerechnet werden;

2. von anderen Organen und Organisationen in der Abrechnung ihrer staatlichen Valutaplanaufgaben ausgewiesen werden.

(3) Zahlungsmittel anderer Währungen einschließlich Schecks und Kreditbriefe sind gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes der zuständigen Bank der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich nach Zahlungseingang bzw. Erhalt der Zahlungsmittel abzubieten. Hiervon ausgenommen ist der genehmigte Besitz von Guthaben und Zahlungsmittelbeständen in anderen Währungen.

§ 4

(1) Auf andere Währungen lautende Wechsel, Bankgarantien und Bankbürgschaften, die die Organe und Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, sind unverzüglich nach Erhalt bei der jeweils zuständigen Bank der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen und bis zur weiteren Verwendung in Verwahrung zu geben.

(2) Die Ausfuhr bzw. Versendung von im Abs. 1 genannten Devisenwerten kann nur über die zuständige Bank erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Bank.

§ 5

Für die Geltendmachung und die Anerkennung von Reklamationen, Preiszu- und -abschlägen, Schadenersatz- und Versicherungsansprüchen, die sich aus abgeschlossenen Verträgen ergeben, gelten die dafür vom Minister für Außenhandel und vom Minister für Verkehrswesen für ihre Aufgabenbereiche getroffenen Festlegungen.

§ 6

(1) Die Abtretung von Forderungen in anderen Währungen aus Lieferungen oder Leistungen an Devisenausländer genehmigen der Minister für Außenhandel und der Minister für Verkehrswesen für ihre Aufgabenbereiche. Das gleiche gilt für die Genehmigung der Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten in anderen Währungen gegenüber einem Devisenausländer.

(2) Die Ausbuchung von Forderungen und der Verzicht auf Forderungen in anderen Währungen bedarf der Genehmigung. Diese Genehmigung kann der Minister für Außenhandel für Außenhandelsbetriebe und die ihm unterstellten anderen Organe und Organisationen sowie für aus Eigengeschäften der Exportbetriebe resultierenden Forderungen und der Minister für Verkehrswesen für die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen erteilen.

(3) Anträge auf Genehmigung von Abtretungen, Aufrechnungen, Ausbuchungen und Verzichten gemäß den Absätzen 1 und 2 aus anderen Aufgabenbereichen sind über das zuständige Ministerium an das Ministerium der Finanzen zu richten.

§ 7

(1) Zahlungen in das Devisenland bzw. aus dem Devisenland sind über die zuständige Bank durchzuführen.

(2) Die von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik oder den zugelassenen Banken getroffenen Festlegungen über die Vornahme bzw. den Empfang von Zahlungen, insbesondere über die Anwendung einzelner Zahlungsarten sowie über die Entgegennahme und Behandlung von Schecks, Wechseln und anderen Zahlungsmitteln, die auf andere Währungen lauten, sind für die Organe und Organisationen verbindlich.

§ 8

(1) Die Eröffnung und Unterhaltung von Konten durch Organe und Organisationen im Devisenland unterliegen der Genehmigung. Die Genehmigung erteilen der Minister für Außenhandel, der Minister für Auswärtige Angelegenheiten und der Minister für Verkehrswesen für die ihnen unterstell-

ten oder von ihnen angeleiteten Organe und Organisationen. In allen anderen Fällen erteilen diese Genehmigung der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik oder die von ihm berechtigten Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn das zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des betreffenden Organs bzw. der Organisation erforderlich ist. Mit der Genehmigung ist gleichzeitig der Verwendungszweck, die zulässige Höhe der Guthaben auf den Konten und die Gültigkeitsdauer der Genehmigung festzulegen.

(2) Die Eröffnung und Unterhaltung von Konten in anderen Währungen durch Organe und Organisationen bei den zuständigen Banken der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen.

(3) Für die Führung von Kassen im Devisenland durch Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie durch Vertretungen, Kundendienststützpunkte und andere Einrichtungen der Organe und Organisationen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(4) Die Annahme von Zahlungsmitteln anderer Währungen und den Besitz von Kassenbeständen in anderen Währungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durch Hotels, Gaststätten, Tankstellen des VEB Minol, Einzelhandelsorganisationen und andere Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik genehmigen die Minister und Leiter der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane für ihren Verantwortungsbereich nach Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Für Organe und Organisationen im Verantwortungsbereich örtlicher Räte erteilt diese Genehmigung der Rat des Bezirkes nach Abstimmung mit der Bezirksdirektion der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die Mitführung von Kassenbeständen im grenzüberschreitenden Verkehr durch die Mitropa und durch Verkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt der Minister für Verkehrswesen.

§ 9

Die Organe und Organisationen sind berechtigt, die Urlaubs- und Feriengestaltung für ihre Mitarbeiter bzw. Mitglieder, Sportveranstaltungen sowie den wissenschaftlichen, technischen und kulturellen Erfahrungsaustausch mit Partnern in den anderen Mitgliedstaaten des RGW im devisenlosen Austausch durchzuführen.

§ 10

Werden durch Beschluß des Ministerrates Organe und Organisationen mit der Durchführung eines Umlaufes von Devisenwerten beauftragt, so gelten die in diesem Zusammenhang getroffenen Festlegungen als Genehmigung gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 11

Beabsichtigen Organe und Organisationen einen Devisenwertumlauf in Mark, so bestimmt sich die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen nach den §§ 7 bis 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Devisengesetz — Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit, Reiseverkehr — (GBl. I Nr. 59 S. 579).

§ 12

(1) Soweit in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes geregelt ist, erteilen die Genehmigung für den Umlauf von Devisenwerten, wenn dieser im Zusammenhang

— mit Exporten und Importen von Waren und Leistungen auf dem Gebiet des Außenhandels steht, der Minister für Außenhandel,

— mit Verkehrsleistungen steht, der Minister für Verkehrswesen.

(2) In allen anderen Fällen erteilt diese Genehmigung der Minister der Finanzen.